

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Vertragsschluss und Vertragsänderungen	2
§ 3	Lieferzeit	4
§ 4	Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand.....	4
§ 5	Preise und Zahlung	5
§ 6	Mängelansprüche.....	6
§ 7	Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH, CE-Kennzeichnung, Conflict Minerals und gesetzliche Vorgaben.....	8
§ 8	Schutzrechte Dritter.....	10
§ 9	Höhere Gewalt	11
§ 10	Überlassung von Gegenständen durch SARTORIUS	11
§ 11	Geheimhaltung	12
§ 12	Verhalten bei Kundenbesuchen	13
§ 13	Umwelt und Nachhaltigkeit.....	13
§ 14	Haftung.....	13
§ 15	Auditierung.....	14
§ 16	Schlussbestimmungen	14

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen SARTORIUS Werkzeuge GmbH & Co. KG (nachfolgend SARTORIUS) und dem Lieferanten von Ware bzw. Dienstleister von Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend: LIEFERANT), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Freigabe der Dienstleistung. Diese Einkaufsbedingungen gelten für LIEFERANTEN ohne Rücksicht drauf, ob die Vertragsprodukte vom LIEFERANTEN selbst hergestellt oder bei Unterlieferanten eingekauft werden.
- (2) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des LIEFERANTEN werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, SARTORIUS hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn SARTORIUS eine Lieferung des LIEFERANTEN in Kenntnis seiner entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
- (3) Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Einkaufsbedingungen, die zwischen SARTORIUS und dem LIEFERANTEN zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (4) Rechte, die SARTORIUS nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Einkaufsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt.
- (5) Diese Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn es sich beim LIEFERANTEN um einen Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

§ 2 Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- (1) Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von SARTORIUS schriftlich erteilt oder im Falle mündlicher, telefonischer oder unter Verwendung sonstiger Fernkommunikationsmittel erteilter Bestellung schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Das Schweigen von SARTORIUS auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des LIEFERANTEN gilt nur als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für SARTORIUS nicht verbindlich.
- (2) Der LIEFERANT hat SARTORIUS vor Vertragsabschluss unverzüglich und unaufgefordert schriftlich umfassend zu informieren, falls die bestellte Ware nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften einer Exportkontrolle oder anderen Beschränkungen der Verkehrsfähigkeit unterliegt. Im Falle von solchen Beschränkungen sind SARTORIUS die für die Einhaltung der Genehmigungen erforderlichen Informationen und Dokumente mitzuteilen. Andernfalls ist SARTORIUS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS sind nicht ausgeschlossen.
- (3) Der LIEFERANT hat die Bestellung unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach ihrem Eingang unter Angabe des verbindlichen Preises und Liefertermins zu bestätigen. Die Bestätigung der Bestellung hat durch Rücksendung des vom LIEFERANTEN unterzeichneten Vordrucks der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Abweichungen der Auftragsbestätigung des LIEFERANTEN gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von SARTORIUS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Dasselbe gilt für spätere Vertragsänderungen. SARTORIUS ist zur Änderung der Bestellung in Bezug auf Konstruktion und Liefertermin berechtigt. Sofern SARTORIUS mit dem LIEFERANTEN einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist eine von SARTORIUS erteilte Bestellung verbindlich, falls ihr der LIEFERANT nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang widerspricht.
- (4) Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrages, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der LIEFERANT SARTORIUS unverzüglich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. SARTORIUS wird dem LIEFERANTEN mitteilen, ob und welche Änderungen er gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen

men hat. Verändern sich durch diese Änderungen die dem LIEFERANTEN durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, so ist sowohl SARTORIUS als auch der LIEFERANTEN berechtigt, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Preise zu verlangen.

- (5) Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des LIEFERANTEN haben insbesondere Bestellnummer, Bestelldatum und Lieferantenummer zu enthalten.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Die Ware muss zu dem vereinbarten Liefertermin bzw. innerhalb der vereinbarten Lieferfrist bei der von SARTORIUS angegebene Lieferanschrift eingegangen sein.
- (2) Sofern für den LIEFERANTEN erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er SARTORIUS unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. SARTORIUS ist bei einem Verzug des LIEFERANTEN ohne Rücksicht auf ein Verschulden des LIEFERANTEN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Im Falle des Verzugs des LIEFERANTEN ist SARTORIUS zudem berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche des Verzugs, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS bleiben unberührt. Diese Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Verzugsschaden angerechnet.
- (3) Der Lieferanspruch von SARTORIUS wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von SARTORIUS statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche dar.
- (4) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS zulässig. SARTORIUS ist berechtigt, vorzeitig gelieferte Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. In jedem Fall tritt die Fälligkeit nicht vor Ablauf der jeweiligen vereinbarten Zahlungsfrist ein.

§ 4 Gefahrübergang, Eigentumserwerb und Versand

- (1) Der LIEFERANTEN trägt die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware bis zu ihrer Annahme durch SARTORIUS. Ist der LIEFERANTEN zur Aufstellung oder Montage der Ware im Betrieb von SARTORIUS oder ihrer Kunden verpflichtet, so geht die Gefahr erst mit der Inbetriebnahme der Ware auf SARTORIUS über.
- (2) Die Ware geht mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von SARTORIUS über.
- (3) Der LIEFERANTEN hat die Vorgaben von SARTORIUS für den Versand der Ware, insbesondere ihre jeweils geltenden Transport- und Verpackungsvorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Ware entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere ist die Ware so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche, recyclingfähige Verpackungsmaterialien benutzt werden. Zum Ausgleich der anfallenden Entsorgungskosten hat der LIEFERANTEN jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres eine Pauschale in Höhe von 0,3 % des Netto-Bestellwertes des Kalendervierteljahres zu bezahlen, es sei denn, diese werden nicht vom LIEFERANTEN auf eigenen Kosten entsorgt. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS zulässig.

§ 5 Preise und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Kosten für Verpackung und Transport bis zu der von SARTORIUS angegebenen Lieferanschrift ein. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wurde.
- (2) SARTORIUS erhält die Rechnungen des LIEFERANTEN in zweifacher Ausfertigung. Rechnungen ohne Bestellnummer, Bestelldatum oder Lieferantenummer gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen. Sofern SARTORIUS mit dem LIEFERANTEN einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, erfolgt die Zahlung ohne vorherige Rechnungsstellung durch Gutschrift auf dem jeweiligen Lieferantenkonto.
- (3) Die Bezahlung erfolgt am 25. des auf die Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto oder bis zum 30. in 2 Monaten ohne Abzug. Bei mangelhafter Lieferung ist SARTORIUS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Ware beginnt die Zahlungsfrist erst zu dem vereinbarten Liefertermin. Im Falle des Zahlungsverzugs kann der LIEFERANTEN unter Berücksichtigung der aktuellen Zinslage Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszins verlangen, sofern SARTORIUS keinen geringeren Schaden nachweist. Der LIEFERANTEN ist nur nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, die er SARTORIUS nach Eintritt des Zahlungsverzugs gesetzt hat, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (4) Zahlungen erfolgen nur an den LIEFERANTEN. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der LIEFERANTEN nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mängelansprüche

- (1) Die gelieferte Ware haben dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.
- (2) Ferner sind sämtliche aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ergebenden Pflichten durch den LIEFERANTEN zu erfüllen und hinsichtlich der betroffenen Waren bei der Stiftung „Elektro-Altgeräte Register“ in Fürth (www.stiftung-ear.de) zu registrieren. Sofern SARTORIUS aufgrund einer Verletzung dieser Verpflichtung Pflichten treffen, stellt der LIEFERANT SARTORIUS von allen Ansprüchen Dritter frei. SARTORIUS übernimmt für Waren, die in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, keine sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten.
- (3) Sofern es sich bei den gelieferten Produkten nicht um Private Label Produkte unter einer Marke von Unternehmen handelt, hat der LIEFERANT sicherzustellen, dass er seine Verpflichtungen aus den Regelungen über die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere den Vorschriften über die Registrierung und Rücknahme von Verpackungen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Batterien vollumfänglich erfüllt. Sofern der LIEFERANT seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, hat er sicherzustellen, dass er einen Bevollmächtigten für die Durchführung der vorstehenden gesetzlichen Verpflichtungen ordnungsgemäß benannt hat und dieser die Verpflichtungen erfüllt.
- (4) Code of Compliance und Verhaltenskodex für Lieferanten: Der LIEFERANT wird bei der Erbringung seiner Lieferung und Leistung den SARTORIUS-Code of Compliance und den Verhaltenskodex für Lieferanten - beachten. Der LIEFERANT bekennt sich dazu, die Vorgaben des Codes of Compliance und dem Verhaltenskodex verbindlich einzuhalten. Die Einhaltung der Vorgaben wird der LIEFERANT auch bei seinen Unterlieferanten einfordern. Der Code of Compliance und der Verhaltenskodex für Lieferanten können unter <https://www.sartorius-werkzeuge.de/unternehmen/ueber-uns/code-of-conduct> abgerufen werden. Verstößt der LIEFERANT schuldhaft gegen diese Verpflichtungen, so ist SARTORIUS unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

- (5) SARTORIUS hat dem LIEFERANTEN erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Annahme der Ware und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Warensendungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Waren zusammensetzen, hat SARTORIUS nur 3 % der gelieferten Waren auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Waren durch die Untersuchung unverkäuflich werden, reicht eine Stichprobe von 0,5 % der gelieferten Stücke aus. Sind einzelne Stichproben einer Warensendung mangelhaft, so kann SARTORIUS nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Warensendung Mängelansprüche geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Ware eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Ware erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen.
- (6) Sofern SARTORIUS mit dem LIEFERANTEN einen Rahmenvertrag abgeschlossen hat, ist der LIEFERANT verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN/EN ISO 9001 oder höherwertiger zu unterhalten und die zu liefernde Ware entsprechend nach Spezifikation zu liefern. Bezieht der LIEFERANT für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Ware Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der LIEFERANT wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Waren nach deutschem Recht geordnet zu verwahren. Er wird SARTORIUS in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. SARTORIUS wird unverzüglich nach Annahme der Ware, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat SARTORIUS dies dem LIEFERANTEN innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung bzw. nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
- (7) Bei Mängeln der Ware ist SARTORIUS unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl von dem LIEFERANTEN als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder eine mangelfreie Ware zu verlangen. Der LIEFERANT hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der LIEFERANT seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von SARTORIUS gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so kann SARTORIUS die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen. Geringfügige Mängel, bei denen die Kosten der Mängelbeseitigung bis zu 10 % des Netto-Bestellwerts der mangelhaften Ware betragen, kann SARTORIUS stets ohne Abstimmung mit dem LIEFERANTEN auf dessen Kosten beseitigen oder von einem Dritten beseitigen lassen.
- (8) Die Entgegennahme der Ware sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch SARTORIUS dar.
- (9) Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von SARTORIUS beträgt 24 Monate. Sofern SARTORIUS die Ware zum Zwecke des Weiterverkaufs beschafft, beginnt die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt, in dem die Verjährungsfrist aus dem Weiterverkauf der Ware anläuft, spätestens jedoch zwölf Monate nach der Annahme der Ware durch SARTORIUS. Dasselbe gilt, sofern SARTORIUS die Ware zum Zwecke der Weiterverarbeitung beschafft. Im Falle der Nacherfüllung durch Lieferung einer mangelfreien Ware beginnt die Verjährungsfrist neu.
- (10) LIEFERANTEN von Waren mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, SARTORIUS nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu beliefern.
- (11) Weitergehende Garantien oder Verpflichtungen des LIEFERANTEN bleiben unberührt.

§ 7 Produkthaftung, Qualitätssicherung, REACH, CE-Kennzeichnung, Conflict Minerals und gesetzliche Vorgaben

- (1) Der LIEFERANT ist verpflichtet, SARTORIUS von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS bleiben unberührt.
- (2) Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der LIEFERANT SARTORIUS insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von SARTORIUS durchgeführten Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird SARTORIUS den LIEFERANTEN, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Lieferungen erfolgen auf der Basis vereinbarter Spezifikation gemäß nationaler, internationaler, Werksnormen oder Vereinbarungen. Grundlage bildet die jeweilige Vereinbarung, die eine produktbezogene Übereinstimmung zwischen dem LIEFERANTEN und SARTORIUS schafft. Der LIEFERANT ist verpflichtet, bei Änderungen von Produkten, die durch die Rahmenvereinbarung erfasst werden, SARTORIUS zu informieren. Der LIEFERANT liefert alle Produkte entsprechend den in den Bestellungen vereinbarten Bedingungen und Spezifikationen konform aus und führt gemäß seinen Produkthanforderungen vor Auslieferung entsprechende Prüfungen mit Nachweis durch.
- (4) Der LIEFERANT stellt ferner sicher, dass die von ihm gelieferten Produkte den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-VO“) entsprechen. Die in den Produkten des LIEFERANTEN enthaltenen Stoffe sind, soweit unter den Bestimmungen der REACH-VO erforderlich, vorregistriert bzw. nach Ablauf der Übergangsfristen registriert, sofern der Stoff nicht von der Registrierung ausgenommen ist.
- (5) Der LIEFERANT versichert, dass die von ihm gelieferten Produkte keine Stoffe der sogenannten Zulassungsliste gemäß Art. 55 ff., Anhang XIV REACH-VO enthalten. Der LIEFERANT verpflichtet sich, SARTORIUS unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte beschränkte Stoffe oder Stoffe der Kandidatenliste gemäß Art. 57, 59 der REACH-VO enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der LIEFERANT benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt die Beschränkung bzw. den Massenprozentanteil bezogen auf die einzelnen Produktkomponenten so genau wie möglich mit.
- (6) Der LIEFERANT teilt SARTORIUS die für die Registrierung in öffentlichen Produktdatenbanken, insbesondere der SCIP-Datenbank der ECHA, der EPREL-Datenbank der europäischen Kommission, der EUDAMED-Datenbank der europäischen Kommission sowie vergleichbaren Portalen notwendigen Informationen mit. Sofern ein Referenzieren in der jeweiligen Datenbank zulässig ist, genügt die Mitteilung der Daten, die für das Referenzieren herangezogen werden können. Der LIEFERANT stellt sicher, dass aus seinem ggf. als Lieferant selbst zu erstellenden Datenbank-Eintrag die Geschäftsbeziehung mit SARTORIUS nicht öffentlich erkennbar ist, insbesondere ist der LIEFERANT nicht berechtigt, Produkte unter einer Marke von SARTORIUS in einer öffentlichen Datenbank zu registrieren, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (7) Wenn für diese Lieferung gemäß EG-Richtlinien eine CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, so ist diese anzubringen und die vorgeschriebene Dokumentation mitzuliefern.
- (8) Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Verwendung der sog. „Conflict Minerals“ (Zinn, Gold, Tantal, Wolfram) in seiner Lieferkette zu identifizieren und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass an SARTORIUS gelieferte Materialien und Komponenten keine Conflict Minerals gem. Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Acts enthalten.
- (9) Dem LIEFERANTEN ist bekannt, dass SARTORIUS sich gegenüber Vertragspartnern zur Einhaltung von Compliance-Regelungen sowie zum Einsatz von umweltrechtlichen Berichts- und Überwachungssystemen verpflichtet hat, die über die zwingenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Der LIEFERANT verpflichtet sich, SARTORIUS bei der Erfüllung solcher Verpflichtungen zu unterstützen und, soweit zumutbar, diese Verpflichtungen auch in der Lieferbeziehung mit SARTORIUS entsprechend einzuhalten.

§ 8 Schutzrechte Dritter

- (1) Der LIEFERANT gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Ware keine Patente, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt.
- (2) Wenn und so weit Dritte Ansprüche gegen SARTORIUS wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch den Weitervertrieb der Ware geltend machen, stehen SARTORIUS-Ansprüche auf Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt und/oder Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu. Für den Fall, dass dem LIEFERANTEN ein Verschulden zur Last fällt, wird er SARTORIUS darüber hinaus vollumfänglich von den Ansprüchen des Dritten freistellen sowie SARTORIUS etwa für die Rechtsverteidigung entstehende notwendige interne und externe Kosten erstatten.
- (3) Der LIEFERANT gewährleistet, dass der Weitervertrieb der Ware durch SARTORIUS in der Europäischen Union nicht gegen Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster- und/oder Geschmacksmusterrechte Dritter verstößt. Wenn und so weit Dritte Ansprüche gegen SARTORIUS wegen Verletzung derartiger Rechte in Deutschland durch den Weitervertrieb der bestellten Ware geltend machen, wird der LIEFERANT SARTORIUS abweichend von den vorstehenden Regelungen in Absatz 2 verschuldensunabhängig vollumfänglich von diesen Ansprüchen freistellen, d.h. begründete Ansprüche erfüllen sowie unbegründete Ansprüche abwehren. Ferner wird der LIEFERANT SARTORIUS die für die Rechtsverteidigung bereits entstandenen oder entstehenden notwendigen internen und externen Kosten erstatten. SARTORIUS ist jedoch verpflichtet, den LIEFERANTEN gemäß Absatz 1 über die Geltendmachung der Ansprüche durch den Dritten zu informieren und dem LIEFERANTEN das Recht einzuräumen, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und/oder außergerichtlich selbst zu führen, soweit dies zulässig und möglich ist. Soweit dies nicht zulässig und/oder möglich ist, wird SARTORIUS die Auseinandersetzung mit dem Dritten in Abstimmung mit dem LIEFERANTEN führen. SARTORIUS wird die Auseinandersetzung nicht ohne Zustimmung des LIEFERANTEN, die nicht unbillig verweigert werden darf, durch Vergleich beenden. Weigert sich der LIEFERANT, SARTORIUS in der Auseinandersetzung mit dem Dritten zu unterstützen, wird SARTORIUS diese nach eigenem Ermessen führen. Die Freistellungs- und Erstattungsansprüche von SARTORIUS bestehen auch in diesem Fall.
- (4) Falls zwischen den Parteien keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, verjähren die in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ansprüche von SARTORIUS in drei Jahren ab Gefahrübergang.

§ 9 Höhere Gewalt

- (1) Sofern SARTORIUS durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert wird, wird SARTORIUS für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem LIEFERANTEN zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern SARTORIUS die Erfüllung ihrer Pflichten durch unvorhersehbare und von SARTORIUS nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. SARTORIUS kann die Annahme der Ware verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Ware infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern.
- (2) SARTORIUS ist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für SARTORIUS kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des LIEFERANTEN wird SARTORIUS nach Ablauf der Frist erklären, ob sie von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Ware innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

§ 10 Überlassung von Gegenständen durch SARTORIUS

- (1) SARTORIUS behält sich das Eigentum an Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem LIEFERANTEN von SARTORIUS zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden. Der LIEFERANT ist verpflichtet, diese Gegenstände ausschließlich für die Herstellung der bestellten Ware oder nach

den sonstigen Vorgaben von SARTORIUS zu verwenden. Dritten dürfen solche Gegenstände nicht zugänglich gemacht werden. Zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen der Gegenstände ist der LIEFERANT nicht berechtigt. Der LIEFERANT hat die Gegenstände ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten an SARTORIUS zurückzusenden, sofern ihre Überlassung nicht mehr erforderlich ist.

- (2) Die Verarbeitung oder Umbildung von überlassenen Gegenständen durch den LIEFERANTEN wird für SARTORIUS vorgenommen. Sofern solche Gegenstände mit anderen, nicht SARTORIUS gehörenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt SARTORIUS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Gegenstandes von SARTORIUS zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Der LIEFERANT ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die Gegenstände auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der LIEFERANT tritt SARTORIUS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. SARTORIUS nimmt die Abtretung hiermit an. Der LIEFERANT ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er SARTORIUS unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Ware, die der LIEFERANT ganz oder teilweise nach den Vorgaben von SARTORIUS oder unter Benutzung der von SARTORIUS überlassenen Gegenstände herstellt, darf von dem LIEFERANTEN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch SARTORIUS selbst verwendet oder Dritten angeboten, geliefert oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Ware, die SARTORIUS berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der LIEFERANT eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00 an SARTORIUS zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche von SARTORIUS bleiben unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf mögliche Schadensersatzansprüche angerechnet wird.
- (5) Abs. 1 bis 4 geltend entsprechend für den Fall, dass die Gegenstände dem LIEFERANTEN von Kunden von SARTORIUS zur Herstellung der bestellten Ware oder aus sonstigen Gründen überlassen werden.

§ 11 Geheimhaltung

Der LIEFERANT ist verpflichtet, sämtliche ihm über SARTORIUS oder ihre Kunden zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die LIEFERANTEN an SARTORIUS geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten. Der LIEFERANT wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

§ 12 Verhalten bei Kundenbesuchen

Bei Besuchen von Kunden von SARTORIUS haben die Mitarbeiter des LIEFERANTEN die Vorschriften der besuchten Unternehmen bezüglich Arbeitssicherheit sowie Gesundheits- und Brandschutz zu beachten und den Anweisungen der in dieser Hinsicht weisungsbefugten Mitarbeiter des Kunden Folge zu leisten. Die Mitarbeiter des LIEFERANTEN haben sich außerdem so zu verhalten, dass die Abläufe in Produktion, Logistik und Transport nicht behindert oder gestört werden.

§ 13 Umwelt und Nachhaltigkeit

- (1) Der LIEFERANT verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Umweltschutz einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt zu verringern.
- (2) Für den Fall, dass sich ein LIEFERANT wiederholt und /oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß so weit wie möglich wiedergutmacht wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurde, hat SARTORIUS das Recht, den Rücktritt zu erklären bzw. die bestehenden Verträge fristlos zu kündigen.
- (3) Der LIEFERANT hat alle einschlägigen gesetzlichen Sicherheits- und Umweltvorschriften zu erfüllen.

§ 14 Haftung

Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet SARTORIUS unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für sonstige nicht abdingbare gesetzliche Haftungstatbestände. Insbesondere bleibt die zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler unberührt. Für leichte Fahrlässigkeit haftet SARTORIUS nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von SARTORIUS auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Während des Vertragsverhältnisses mit SARTORIUS hat der LIEFERANT auf seine Kosten stets eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten. Der LIEFERANT hat SARTORIUS auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Produkthaftpflicht-Versicherung nachzuweisen.

§ 15 Auditierung

Der LIEFERANT kann von SARTORIUS auditiert werden. Der LIEFERANT hat eine solche Auditierung zu dulden und zumutbare Mitwirkungs- bzw. Unterstützungshandlungen im Zusammenhang mit der Auditierung vorzunehmen.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der LIEFERANT ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SARTORIUS berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.
- (2) Im Falle der Zahlungseinstellung des LIEFERANTEN oder der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des LIEFERANTEN ist SARTORIUS berechtigt, ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für die Rechtsbeziehungen des LIEFERANTEN zu SARTORIUS gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen SARTORIUS und dem LIEFERANTEN ist der Sitz von SARTORIUS. SARTORIUS ist auch zur Klageerhebung am Sitz des LIEFERANTEN sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (5) Die Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des LIEFERANTEN und von SARTORIUS ist der Sitz von SARTORIUS.

- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, sofern die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorneherein bedacht hätten.